



Sportverein Fortschritt Pirna e.V.

Hafenordnung

für den Sportboothafen Pirna-Copitz des
SV Fortschritt, Abt. Segeln & Motorwassersport

Der Sportboothafen

Pirna-Copitz ist eine Anlage des SV Fortschritt Pirna e.V. Abt. Segeln & Motorwassersport und dient dem Wassersport, sowie den damit verbundenen gesellschaftlichen Aktivitäten und dem Ansehen des Bootssports. Voraussetzungen hierfür sind die Beachtung der zum Nutzen der Gemeinschaft gültigen Regeln durch alle tangierenden Personen sowie durch die Gäste.

Die Abteilungsleitung und die von ihr bestimmten Organe sorgen für die Einhaltung dieser Regeln, die sich aus der Geschäftsvereinbarung, der Hafenordnung, den Verträgen und ggf. besonderen Auflagen ergeben.

Geltungsbereich

Die gesamte Hafenanlage nebst Parkplätzen, Slipanlage, Stegen und diverser Grünflächen ist eine Anlage des SV Fortschritt Pirna e.V., Abt. Segeln & Motorwassersport und dient der Ausübung des Wassersports.

Benutzung

- a) Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Der Hafen soll nur von Sportbooten und Kleinfahrzeugen bis zu einer Länge von 15 Metern und einem Tiefgang von maximal 1,5 Metern benutzt werden. Ausnahmen davon kann der Hafenmeister gestatten.
- c) Die Nutzung ist kostenpflichtig und wird durch die aktuelle Preisliste dokumentiert.
- d) Schiffsführer, die einen Saisonliegeplatz im Hafen haben, sollen diesen beim Hafenmeister an- und abmelden, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres ihr Boot erstmalig zu Wasser lassen bzw. den Hafen anlaufen. Das gilt auch für das letztmalig aus dem Wasser holen bzw. auslaufen. Wenn ein Sportboot länger als zwei Tage (48 Stunden) nicht im Hafen liegt, ist dies auch anzuzeigen.
- e) Das Überwintern von Booten im Hafenbecken ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Genehmigung der Abteilungsleitung.

Zuweisung der Liegeplätze

- a) Die im Hafen befindlichen fortlaufend nummerierten Wasserliegeplätze werden gemäß Bestimmungen und schriftlichen Mietverträgen jährlich vergeben.
- b) Die Abteilungsleitung hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses im Interesse des Hafenbetriebes und der Liegeplatzordnung erforderlich erscheint.

Fahrregeln und Verhalten in der Hafenanlage

- a) Fahrzeuge mit laufendem Motor haben anderen Fahrzeugen auszuweichen. Maschinen dürfen im Hafen nur in kleinster Fahrstufe gefahren werden. Wellenschlag ist unbedingt zu vermeiden. Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Fahrzeugführer auslaufender Fahrzeuge haben sich davon zu überzeugen, dass durch ihre Fahrzeuge die Manöver einlaufender Fahrzeuge nicht behindert werden.
- b) Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen im Hafenbecken und vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden.
- c) Die Slipanlage ist frei zu halten. Sie darf nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters oder des Platzwartes sowie gegen Entgelt benutzt werden.
- d) Toiletten in den Sportbooten dürfen während der Liegezeit im Hafen nur benutzt werden, wenn sie einen separaten Fäkalientank installiert haben.
- e) Hunde müssen im gesamten Hafengebiet an der Leine geführt und so gehalten werden dass niemand belästigt oder behindert wird. Die Hundehalter haben die Notdurft ihrer Hunde zu beseitigen und dem Restmüll zuzuführen.
- f) Beim Betanken der Boote sind geeignete Füllvorrichtungen zu benutzen. Für leichtsinnig oder mutwillig verursachte oder durch Unachtsamkeit entstandene Schäden haftet der Verursacher.
- g) In der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr gilt im Hafen Nachtruhe.

Verhalten auf Liegeplätzen

- a) Das betreten fremder Boote sowie deren Verlegung ist nur mit Zustimmung des Eigners oder des Hafenmeisters erlaubt.
- b) Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine Tierkörper, Fäkalien, Unrat und Abfälle jeglicher Art dürfen nicht im Hafenbecken versenkt oder ausgeschüttet oder im Hafengelände gelagert oder entsorgt werden.
- c) Es ist streng untersagt, Kraftstoffe, Öl oder Ölreste in das Hafenbecken zu gießen oder die Bilge zu lenzen.
- d) Es ist verboten, Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen. Jeder Beteiligte muss bei Unfällen die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben könnte, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen und sofort den Hafenmeister oder die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen.
- e) Wege und Straßen dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen, Zubehör usw. belegt bzw. blockiert werden.
- f) Abfall jeder Art ist nach den geltenden Bestimmungen zu sortieren und zu entsorgen.

Kraftfahrzeugverkehr, Park- und Trailerplätze

- a) Öffentlich sind die Verkehrswege und die Parkplätze. Das Befahren und Begehen dieser Flächen sind nur Liegeplatzinhabern und Gästen der Abt. Segeln & Motorwassersport gestattet.
- b) Die Liegeplätze der Boote und die Steganlage sind nicht öffentlich und dürfen nur von Berechtigten betreten werden. Der Hafenmeister entscheidet über die Berechtigung.
- c) Kraftfahrzeuge und Trailer dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden. Die Parkflächen dürfen nicht mit anderen Gegenständen belegt werden.

Versorgung mit Strom und Wasserliegeplätze

- a) Die Entnahme von Strom ist an den dafür vorgesehenen Stromsäulen möglich. Es dürfen nur zugelassene Kabel verwendet werden.
- c) Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht.
- d) Das Betreiben von Elektroheizöfen ist nicht gestattet.
- e) Die Entnahme von Trinkwasser ist im Bootsschuppen der Abt. Segeln (linke Tür) möglich.

Haftung

- a) Die Abteilung Segeln stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt jedoch nicht die Boote und deren Zubehör, sowie die auf dem Gelände abgestellte Kraftfahrzeuge und Trailer. Eine Haftung für Beschädigung Verlust von Booten, Fahrzeugen, Trailern und Zubehör ist ausgeschlossen.
- b) Die Liegeplatzinhaber und Gastlieger haften für Schäden die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzungen oder ihre Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen der Abt. Segeln verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z.B. Feuer, Explosion, gerissene Leinen, u.a.) haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.
- c) Es wird erwartet, dass für Boote mindestens eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.
- d) Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- und Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann die Abteilung Segeln & Motorwassersport Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeugeigner verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen lassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen bzw. der bestehende Mietvertrag auch fristlos gekündigt werden.

Geltungsbereich

Die Hafenordnung gilt als Bestandteil aller Mietverträge und für alle Gastlieger. Sie kann vom Vorstand der Abt. Segeln & Motorwassersport laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang im Hafen oder in anderer geeigneter Form in Kraft.